

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Was in diesem Zusammenhang als angemessen anzusehen ist, bestimmt üblicherweise ein Tarifvertrag. Die Ausbildungsverhältnisse in den rheinhessischen Zahnarztpraxen werden allerdings nicht durch einen Tarifvertrag geregelt. Gleichwohl gibt es seit vielen Jahren Vergütungsempfehlungen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen, die bei der Vereinbarung der Ausbildungsvergütung zu berücksichtigen sind.

Wir appellieren an alle Ausbilder, unsere Vergütungsempfehlungen ohne Abänderungen zu übernehmen. Denn auch und gerade eine angemessene Bezahlung bereits in der Ausbildung stellt sicher, dass unseren Praxen auch künftig in ausreichendem Maße qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

Der Vorstand

Mainz, den 23.11.2022



Unverbindliche Vergütungsempfehlung

der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

**für Auszubildende im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r**

Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen empfiehlt folgende Vergütungshöhen:

Ab 01.05.2023	1. Ausbildungsjahr monatlich	800 €
	2. Ausbildungsjahr monatlich	900 €
	3. Ausbildungsjahr monatlich	1.000 €

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen wöchentlich 40 Stunden.

Die obige Vergütungsempfehlung gilt grundsätzlich für alle Ausbildungsverträge mit einer Laufzeit ab dem 01.05.2023.